

Höhe der Förderung in der Flurneuordnung^{*)}

*) Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

¹⁾ Grundkosten: Die Höhe der Förderung ergibt sich für den Einzelfall unter Berücksichtigung der gem. Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 durch die Teilnehmergemeinschaft zu erbringenden Grundeigenleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

3) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen eines weit überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme, dem nur durch Anhebung des Fördersatzes entsprochen werden kann. Das besondere öffentliche Interesse ist in der Förderentscheidung zu begründen.

4) Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist nicht möglich.

5) Auf eine angemessene Kostenbeteiligung des künftigen Eigentümers ist hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei dinglicher Sicherung der ökologischen Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke auf unbefristete Dauer aus Landesmitteln möglich.

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
5	<p>Bodenordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermarkung, Vermessung, Wertermittlung⁶⁾, Vorstandstätigkeit, Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, sonstiger Verwaltungsaufwand. 2. Entschädigungen für <ul style="list-style-type: none"> – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). 3. Ausgleiche für <ul style="list-style-type: none"> – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. 4. Landzwischenerwerb 5. Erwerb und Verwertung von Gebäuden im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> – Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsbedingungen, – anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung. 6. Geldabfindungen für Bäume, Feldgehölze und Hecken, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (§ 50 Abs. 2 FlurbG). 7. Bodenuntersuchung im Rahmen des Besitzübergangs auf die neuen Grundstücke. 	<ol style="list-style-type: none">)))) bis zu 75 %¹⁾))) bis zu 75 %⁵⁾ (siehe hierzu auch Beilage) bis zu 100 %⁴⁾ abzüglich des Verwertungswertes der Gebäude bis zu 75 %²⁾ bis zu 75 %^{2), 4)}
6	<p>Neuordnung von Weinbergen und sonstigen Sonderkulturen ⁷⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg einschließlich <ul style="list-style-type: none"> – landbautechnischer Maßnahmen (z. B. Rigolen, Tiefenlockerung), – Beseitigung von Geländehindernissen, – Rekultivierung aufzulassender Wege, – Dränungen, soweit sie aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich sind (z. B. Minderung der Rutschgefahr), – Bodenuntersuchung⁴⁾, – Bodenvorbereitung (z. B. Humusversorgung und andere Maßnahmen zur Erosionsminderung), – Abfindung für Rebanlagen (§ 50 Abs. 2 FlurbG). 2. Planmäßige Wiederbepflanzung (dazu zählen insbesondere Ppropfreben, Pflanzung, Drahtrahmen) sowie die Unterhaltung und Pflege bis zur Tragfähigkeit. 3. Entschädigungen für <ul style="list-style-type: none"> – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). 4. Ausgleiche für <ul style="list-style-type: none"> – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. 5. Landespflegerische Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Landespfllege“). 	<ol style="list-style-type: none"> bis zu 65 %²⁾ bis zu 20 % bis zu 65 %²⁾ bis zu 65 %²⁾ bis zu 65 %^{2), 3)}

⁶⁾ Bei der Wertermittlung für Waldböden einschließlich der notwendigen Standorterkundung sowie der Wertermittlung für den Holzbestand ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich.

⁷⁾ Für die Neuordnung von anderen Sonderkulturen sind zu beachten:

- das Merkblatt „Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung“ (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 3),
- das Merkblatt für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- und Spargelanbau (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 5).

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
7	Sonstiges	
	1. Behebung von Schäden durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen und an Grundstücken.	Bis zu 50 % ⁸⁾
	2. Übernahme der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 Abs. 1 FlurbG bei langfristiger Verpachtung.	Bis zu 50 % ^{4), 9)}
	3. Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft und Stundung der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 FlurbG.	Bis zu 50 % ⁴⁾
8	Planungen und Management	
	1. Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzepten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft	
	– auf Gemeindeebene (Gemeindeentwicklungskonzepte),	bis zu 75 %, für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 50 000 €
	– auf gemeindeübergreifender Ebene (ILEK).	bis zu 75 %, für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 70 000 € je Konzept; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35 000 € möglich
		Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 35 000 € auf Basis von Pauschalen erfolgen. bis zu 75 % ²⁾
	2. Verfahrensbezogene Information über die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung und Motivation der Bürger zur Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen für die integrierte ländliche Entwicklung.	bis zu 75 % ^{2), 3)}
	3. Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich notwendiger Vorarbeiten (Untersuchungen und Erhebungen) und Evaluierung.	bis zu 75 %, jährlich höchstens 90 000 € auf maximal sieben Jahre begrenzt; bei erfolgreicher Evaluierung einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre möglich.
	4. Initiierung, Begleitung und Evaluierung ländlicher Entwicklungsprozesse.	Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50 000 € je Jahr auf Basis von Pauschalen erfolgen. bis zu 80 %, jährlich max. 100 000 € je Region; max. 10 000 € je Kleinprojekt
	5. Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets. ^{10), 11)}	

⁸⁾ Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

⁹⁾ Näheres wird durch LMS geregelt.

¹⁰⁾ Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹⁾ Das Regionalbudget kann nur für ILE-Zusammenschlüsse mit einem anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) bewilligt werden.

9	Klimaschutz durch Moorböden	
	1. Planungen und Management nach Nr. 8, Planungen und die Herstellung von Maßnahmen nach Nr. 1-5 die dem Klimaschutz durch Moorböden dienen. Die Maßnahmen sollen die Wiedervernässung und Erschließung von Moorflächen ermöglichen.	bis zu 75 % ¹²⁾
	2. Klimabonus für den Landerwerb und Tausch von Flächen zum Klimaschutz durch Moorböden.	bis zu 75 % ¹³⁾

¹²⁾ Klimaschutz ist eine der wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist möglich, wenn die Maßnahmen gem. Nr. 9.1 dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen. Dazu ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die Notwendigkeit zu begründen.

¹³⁾ Soweit der Land- bzw. Landzwischenerwerb gem. Nr. 9.2 dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dient, können die in der Kaufpreissammlung genannten Richtwerte mit bis zu 100 % gefördert werden. Darüber hinaus können Zuschläge auf die Richtwerte der Kaufpreissammlung in Höhe von 20 % gewährt werden. Die Zuschläge können bei Hochmooren max. 1,00 €/m² und bei Niedermooren max. 4,00 €/m² betragen. Der Zuschlag (Klimabonus) in Höhe von 20 % kann auch bei einem Flächentausch aus der Moorbödenkulisse in Bereiche außerhalb gewährt werden. Der Klimabonus stellt den monetären Ausgleich für den höheren Bodenwert dar, der durch das flächengleiche Ersatzgrundstück generiert wird. Der Zuschlag kann bei Hochmooren max. 1,00 €/m² und bei Niedermooren max. 4,00 €/m² betragen. Dazu ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die Notwendigkeit zu begründen. Die Förderung des Grunderwerbs mit bis zu 100 % und die Gewährung eines Zuschlags (Klimabonus) setzt die dingliche Sicherung der Zweckbestimmung Klimaschutz auf unbefristete Dauer voraus.

Regelungen zum Landzwischenerwerb

1. Allgemeines

- 1.1 Den für die gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich dafür notwendiger Ausgleichsflächen nach Naturschutzrecht erforderlichen Grund und Boden hat die Teilnehmergemeinschaft aufzubringen (§ 47 FlurbG). Der erforderliche Flächenbedarf für öffentliche Anlagen soll vorrangig durch geeignete Flächen Dritter oder durch Landzwischenerwerb der Teilnehmergemeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung abgedeckt werden. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Anlagen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.
- 1.2 Die Festlegung des Preises und die Finanzierung des Landzwischenerwerbs durch die Teilnehmergemeinschaft und den Verband für Ländliche Entwicklung sind frühzeitig mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und ggf. berührten Fachstellen abzustimmen. Bei der Landbeschaffung für ein Unternehmen oder sonstige Dritte soll vor Durchführung des Landerwerbs mit dem Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 2.1 Der Landzwischenerwerb kann durch öffentliche Darlehen bis zu 100 % der Ausgaben oder Zinszuschüsse bis zur Höhe des Barwertes der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.
- 2.2 Zur Finanzierung des Landzwischenerwerbs werden soweit möglich durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern öffentliche Darlehen bereitgestellt. Die Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung.
- 2.3 Öffentliche Darlehen zum Landzwischenerwerb aus der Gemeinschaftsaufgabe sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3. Landweitergabe

- 3.1 Das Land soll zu einem Preis weitergegeben werden, der sich an dem zum Zeitpunkt der Abgabe bestehenden Verkehrswert orientiert; mindestens Kostendeckung ist anzustreben. Der kostendeckende Preis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis des Landes auch die Finanzierungs- und sonstigen Ausgaben dafür abgedeckt sind. Bei den Finanzierungskosten des Landzwischenerwerbs für öffentliche Anlagen ist ein nicht verbilligter Kapitalmarktzins zugrunde zu legen.
- 3.2 Der Preis für das Land, das weitergegeben werden soll, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

- 3.3 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Darlehen dürfen insoweit nicht an Beteiligte weitergegeben werden, als mit ihnen Geldleistungen für Land abgedeckt werden sollen, das nach § 54 FlurbG zugeteilt worden ist.

4. Mehrerlöse

Mehrerlöse, die der Teilnehmergemeinschaft durch Landzwischenerwerb erwachsen, sind als abzusetzende Einnahmen bei der Teilnehmergemeinschaft zu verbuchen. Mehrerlöse, die dem Verband für Ländliche Entwicklung erwachsen, sind wieder für den Landzwischenerwerb zu verwenden.

5. Mindererlöse

- 5.1 Unvermeidbare Mindererlöse, die der Teilnehmergemeinschaft oder dem Verband für Ländliche Entwicklung durch den Zwischenerwerb, die Verwaltung und die Weitergabe des Landes oder einer Hofstelle entstehen, können nach Maßgabe der Anlage 1 mit Zuschüssen abgedeckt werden.
- 5.2 Mindererlöse, die bei der Landbereitstellung für Anlagen entstehen, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse eines Beteiligten oder Dritter dienen, können nicht gefördert werden.

6. Landzwischenerwerb vor Anordnung

Der Landzwischenerwerb vor Anordnung eines Verfahrens (§ 26c FlurbG) kann wie der Landzwischenerwerb während des Verfahrens gefördert werden.